

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beigeordneter Weichert	27.09.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II
Der Kreis Recklinghausen als Optionskommune**

gemeinsame Vorlage der zehn kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen

Anlagen

- Kreistagsbeschluss vom 26.05.2008
- Schreiben des Landkreistages vom 02.08.2010 an Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Sachverhalt:

Mit dem 01.01.2005 sind die früheren Sozialleistungen „Sozialhilfe“ und „Arbeitslosenhilfe“ zu einem einheitlichen System der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammengelegt worden. Es waren drei Formen der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen; im Einzelnen waren dies die gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und örtlichen Arbeitsagenturen (Argen) als Regelmodell, die zugelassenen kommunalen Träger als Experiment sowie die getrennte Trägerschaft, i.d.R. in den Gebieten, in denen über die Form der Aufgabenwahrnehmung zwischen dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit aus unterschiedlichsten Gründen kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherige Funktionsform der Argen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und eine Änderung bis zum 31.12.2010 gefordert. Der Bundesrat hat nunmehr am 09.07.2010 der vom Bundestag am 17.06.2010 verabschiedeten Organisationsreform der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugestimmt. Damit ist für bundesweit 41 Kreise und kreisfreie Städte, für lange Zeit wohl letztmalig, die Chance gegeben, in Ergänzung zu den bisherigen 69 Kommunen die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II alleinverantwortlich zu übernehmen. Das

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Optionsmodell ist nicht mehr nur ein Experiment und zeitlich befristet, sondern steht neben dem optimierten Jobcenter (einer Fortführung des bisherigen Arge-Modells) als zweite Form der Aufgabenwahrnehmung gleichberechtigt da. Die getrennte Trägerschaft wird es zukünftig nicht mehr geben.

Der Kreis Recklinghausen und mit ihm seine zehn Städte stehen vor der Grundsatzentscheidung, wie zukünftig die Menschen, die hier auf die SGB-II-Leistungen angewiesen sind, betreut werden sollen. Bleibt es bei der bisherigen gemeinsamen Verantwortung mit der Agentur für Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung oder sind wir bereit und in der Lage, die Verantwortung für diese Menschen, immerhin mehr als 10 % der gesamten Einwohnerzahl des Kreises, alleine zu übernehmen?

Seit mehr als 5 ½ Jahren arbeiten Kommunen und Agentur für Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Vestische Arbeit“ zusammen. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich bis heute schwierig, von einem vertrauensvollen Begegnen auf Augenhöhe kann aus kommunaler Sicht bis heute nicht gesprochen werden. Hierüber wurde mehrfach in diesem und anderen kommunalen Gremien berichtet. Bereits seit 2007 setzen sich Städte und Kreis für eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II ein. Der Kreis Recklinghausen hat dazu im Mai 2008, unterstützt von allen zehn Städten, einstimmig beschlossen:

Sollte die verfassungsrechtlich zulässige Ausweitung der sog. Option erfolgen, wird der Landrat beauftragt, für den Kreis Recklinghausen einen Antrag auf Zulassung als Träger der Leistungen nach §6 Abs. 1 Nr.1 SGB II mit Zustimmung der oberen Landesbehörde beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu stellen und sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zu verpflichten.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen.

In der folgenden Aufstellung werden die Unterschiede zwischen der gemeinsamen Einrichtung und der Option dargestellt :

	gemeinsame Einrichtung(gE)	Option
Organisation	Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische Angelegenheiten der gE. Standort, Ausgestaltung und Organisation werden durch eine Vereinbarung abgestimmt. Übernahme der Telefonie der BA.	Der kommunale Träger entscheidet über die Art und Weise der Aufgabenerledigung. Er bestimmt die Art der Organisation und die bestmögliche Form der Aufgabenerledigung.
Personal	Das Personal, das am 31.12.2010 die Aufgabe wahrnimmt, wird per Gesetz für fünf Jahre zugewiesen, bleibt aber bei seinem bisherigen Arbeitgeber/Dienstherrn. Es bleiben unterschiedliche Tarifverträge/Beamtenengesetze, Arbeitszeiten, Zeiterfassungs-, Dienstreiseregelungen bestehen.	Grundsätzlich eigenes kommunales Personal und Übernahme von mindestens 90% der Mitarbeiter der BA. Kommunale Arbeitgeber mit einheitlichen Regelungen.

	<p>Der Geschäftsführer erhält Vorgesetzten- und Dienstvorgesetztenfunktion; er übt dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse aus. Die Trägerversammlung regelt die Arbeitsplatzgestaltung, schafft Regelungen in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten, trifft Regelungen über die Ordnung in der Dienststelle und das Verhalten der Beschäftigten.</p>	
Synergieeffekte mit anderen Bereichen	Bessere Verzahnung zum SGB III.	Bessere Verzahnung zu allen kommunalen Leistungen; ganzheitlicher Hilfeansatz möglich.
Arbeitsmarktpolitik	Sie erfolgt unter Beachtung der BA-Vorgaben, Zustimmung der Trägerversammlung und unter Beachtung der Zielvereinbarungen zwischen Bund, BA und Land.	Kommunale Gestaltung hinsichtlich des Einsatzes der Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Zielvereinbarung zwischen Bund – Land – Kommune.
Gestaltungsspielraum	Eingeschränkt, aber mit weniger Risiko verbunden. Ausreichende Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten kann sich als schwierig erweisen.	Mehr Gestaltungsspielraum, höhere Eigenverantwortung, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden. Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.
politische Verantwortung	Die Kommunen sind nur zum Teil verantwortlich; die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist aber ggf. eine andere.	Demokratische Entscheidungen durch Kreispolitik. Der Bund gibt den Rahmen und die einzusetzenden Mittel vor, der Kreis ist aber kommunalpolitisch alleine in der Verantwortung.
IT/ Datenverwaltung	Zentrale Software und zentrale Datenverwaltung durch die BA,	Kommunaleigene IT, schnelle Umsetzungsmöglichkeiten von Gesetzesänderungen, kommunale Datenverwaltung mit eigenen Auswertungsmöglichkeiten für z.B. die künftige Sozialplanung.
Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit	Arbeitsagentur	Kreis

fachliche Unterstützung und zentrale Dienste	Umfangreich, aber vorgegeben.	Selbstorganisiert und flexibel.
Trägerversammlung	Befugnisse der Trägerversammlung sind detailliert gesetzlich geregelt, greifen aber z.T. in die Befugnisse der Geschäftsführung ein. Die Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung sind entscheidend. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Trägerversammlung eine weitere und damit die entscheidende Stimme.	Eigenbestimmte Entscheidungen.
Kosten		
Verwaltungskosten	Verwaltungskostenerstattung (inkl. Personalkosten) durch den Bund gesetzlich auf 87,4% festgelegt.	
	Verwaltungsorganisation durch den Bund vorgegeben.	Verwaltungsorganisation in kommunaler Hand.
	Verwaltungskostenbudget nach Vorwegabzug der Overhead-Kosten der BA.	Verwaltungskostenbudget ohne Abzug der Overhead-Kosten der BA
Eingliederungskosten	Eingliederungstitel aus Bundesmitteln	Eingliederungstitel aus Bundesmitteln.
Liegenschaften	keine Änderung	Keine Änderung/in bestehende Mietverträge eintreten, ggf. Neuvermietung in einzelnen Städten, Kosten werden aus dem Verwaltungskostenbudget finanziert.
Umstellungsaufwand	keiner	Anschaffung eigener IT, Aktenübernahme und ggf. Datenneuerfassung.
Haftung	Kostenrisiko für Kommunen gering	Die Kommunen haften verschuldensunabhängig bei Ausgaben zu Lasten des Bundes, die ohne Rechtsgrund erfolgt sind. Die Risiken evt. Rückzahlungen sind gering, da erfahrene Mitarbeiter die Aufgabe wahrnehmen. In den bestehenden 69 Optionskommunen betrug die Rückforderungsquote in 4 Jahren nur 0,6%, und war weitgehend auf Unklarheiten bei den „sonstigen weiteren

		Leistungen“ zurückzuführen, die inzwischen abgeschafft wurden.
Kosten der Unterkunft	Abbuchung beim Kreis durch zentrale BA-Software ohne ausreichende Finanzkontrolle	Vollständige zeitnahe Finanzkontrolle über eigenes EDV-System; Kosten der Unterkunft können bei einer Gesamtkonzeption stärker berücksichtigt werden, Die eigenen Entscheidungen zur Personalzusammensetzung, klaren Verfahrensweisen, Fallsteuerung und Zugangsteuerung, Eingliederungsstrategien, eigenes Controlling, Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaften können sich kostenreduzierend auswirken.

Was spricht noch für eine kommunale Verantwortung für das SGB II?

- Niemand kennt die örtlichen Gegebenheiten und Erforderlichkeiten besser als die Kommune, in deren Bereich die Menschen leben. Lokale Besonderheiten können berücksichtigt werden. Der Informationsstrang ist wesentlich direkter als über eine bundesweit zentral gesteuerte Behörde.
- Die Kommunen haben über Jahrzehnte eine hohe Kompetenz bei der Betreuung hilfedürftiger Menschen bewiesen; insbesondere im Bereich der Hilfen zur Arbeit gab es gute Ergebnisse.
- Die Kommunen haben erkannt, dass Langzeitarbeitslosigkeit ein Symptom vieler, individuell geprägter Problemlagen ist, deren Beseitigung eine Vermittlung in Arbeit erst möglich macht, ohne dabei das Ziel der Arbeitsvermittlung aus den Augen zu verlieren.
- Das Handeln der Kommune ist somit nicht auf schnellen statistischen Vermittlungserfolg, sondern auf nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet.
- Die Kommunen haben schon aufgrund ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge das Wohl der gesamten Familie, die auf die Transferleistungen angewiesen ist, im Blick. Sie betrachten den arbeitslosen Menschen in der Familie nicht isoliert.
- Die Kommunen sind allein zuständig für die Erbringung und Koordination aller Leistungen, die der hilfesuchende Mensch benötigt. Sie haben z.B. direkten Zugriff auf die Jugend- und Schulämter, die Wirtschaftsförderung, Sozialpädagogen. Hilfen können so schneller und bedarfsorientierter veranlasst werden.
- In den Kommunen sind über viele Jahre zwischen Verwaltung, Betrieben, Vereinen, Bildungsträgern etc. tragfähige Netzwerke entstanden, die örtlich unterschiedlich ausgeprägt sind. Hier sind kleinräumig viele Hilfsansätze möglich, die zentral gesteuert nicht durchführbar wären. Hier lassen sich nachhaltigere und

umfassendere Effekte erzielen, als sie mit punktuell ansetzenden Programmen möglich wären.

- Die alleinige Verantwortung bringt den Kommunen zusätzlichen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Hier werden die Kommunen in die Lage versetzt, die finanziellen Auswirkungen deutlich mehr zu beeinflussen, auch in den Bereichen, zu denen sie in den Argen keinen Zugriff hatten.
- Der Verwaltungsablauf kann eigenverantwortlich gestaltet werden, die Organisationsgewalt liegt ausschließlich in kommunaler Hand. Es werden nur die Strukturen aufgebaut, die vor Ort jeweils erforderlich sind. Der Umfang der Dienstleistungen und die Kosten hierfür werden transparenter und haben einen örtlichen Bezug.
- Die bisherigen 69 Optionskommunen haben belegt, dass sie überdurchschnittlich viel Drittmittel, also Gelder jenseits von Eingliederungstitel und kommunalen Mitteln, für ihre Integrationsmaßnahmen akquirieren konnten. Maßnahmen wurden so individueller.
- Eine eigene IT-Lösung schafft Unabhängigkeit von den Entscheidungen der Agentur für Arbeit und von der Verpflichtung zur Umsetzung auch in diesem Bereich. Es kann eine Software gewählt werden, die neben den zur Berichterstattung erforderlichen Funktionen auch solche enthält, die den Kommunen die kleinräumigen Daten übermittelt, die sie zur Steuerung vor Ort benötigt. Im Idealfall lassen sich Lösungen finden, die eine einheitliche Softwarenutzung über verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb der Kommunalverwaltung ermöglichen.
- Kompetenzstreitigkeiten zwischen Trägerversammlung und Geschäftsführung werden vermieden.
- Reibungsverluste bei der Abstimmung zwischen den Trägern entstehen nicht.
- Es ergeben sich weitreichende Einflussmöglichkeiten auf den regionalen Arbeitsmarkt.
- Das kommunale Verständnis von Dienstleistung und Bürgernähe kann wieder umgesetzt werden.
- Die finanzielle Ausstattung als Optionskommune ist **identisch** mit der einer gemeinsamen Einrichtung, (Verwaltungskosten inkl. Personalkosten: 87,4% Bundesmittel, 12,6% kommunaler Kostenanteil, Eingliederungskosten: Bund; das ist bereits jetzt in der Arge so). Eine finanzielle Schlechterstellung der Optionskommune ist rechtlich nicht möglich.

Grundvoraussetzung für die Zulassung als Optionskommune gem. § 6a SGB II ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Kreistag. Daneben sind weitere Voraussetzungen wie Schaffung einer besonderen, organisatorisch eigenständigen Einrichtung, Übernahme von 90% des Personals der Agentur für Arbeit, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der zuständigen Landesbehörde sowie die Teilnahme an Wirkforschung und Leistungsvergleich der Bundesagentur für Arbeit verpflichtend.

Die oberste Landesbehörde wird bei der Entscheidung, welche Kommunen zur Option zugelassen werden, vor allem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Organisatorische Leistungsfähigkeit
- Arbeitsmarktpolitische Eignung
- Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung
- Transparentes Kontrollsystem für Mittelverwendung und Leistungserbringung

- Konzept für den Übergang in die kommunale Trägerschaft mit Zeitplan
- Darstellung des Angebotes an kommunalen Eingliederungsleistungen

Ein Antrag auf Zulassung zur Option wird derzeit auf Kreisebene von Arbeitsgruppen entworfen, in denen sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises als auch der kreisangehörigen Städte vertreten sind.

Der Antrag muss bis 31.12.2010 gestellt sein, mit einer Entscheidung ist frühestens Ende März 2011 zu rechnen. Bei Zulassung ist der Kreis Recklinghausen mit Wirkung vom 01.01.2012 dann Optionskommune.

Der aktuell in den Medien zu beobachtende Diskussionsstand ist seitens der BA dadurch geprägt, dass die BA bei einer größeren Anzahl von Optionskommunen natürlich in ihrer Größe geschmälert wird und diese Entwicklung gerade auch bei den Führungskräften der Agentur für Arbeit zu Bedenken führen kann. So wird nach den BA-internen Regeln eine örtliche Arbeitsagentur, die den gesamten Bereich der SGB-II-Abwicklung an eine Optionskommune verliert, in der Vergütungs- und Organisationsstruktur ihrer Führungskräfte Veränderungen ausgesetzt sein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Stadt Gladbeck unterstützt den Kreis Recklinghausen in seinem Bemühen, ab dem 01.01.2012 als kommunaler Träger die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu übernehmen .

Die Stadt Gladbeck befürwortet den Antrag des Kreises Recklinghausen auf Zulassung zur Option und trägt diese Entscheidung mit.

.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: